



07e

II. Anfang.
Seite.
3.



Juden-Ordnung

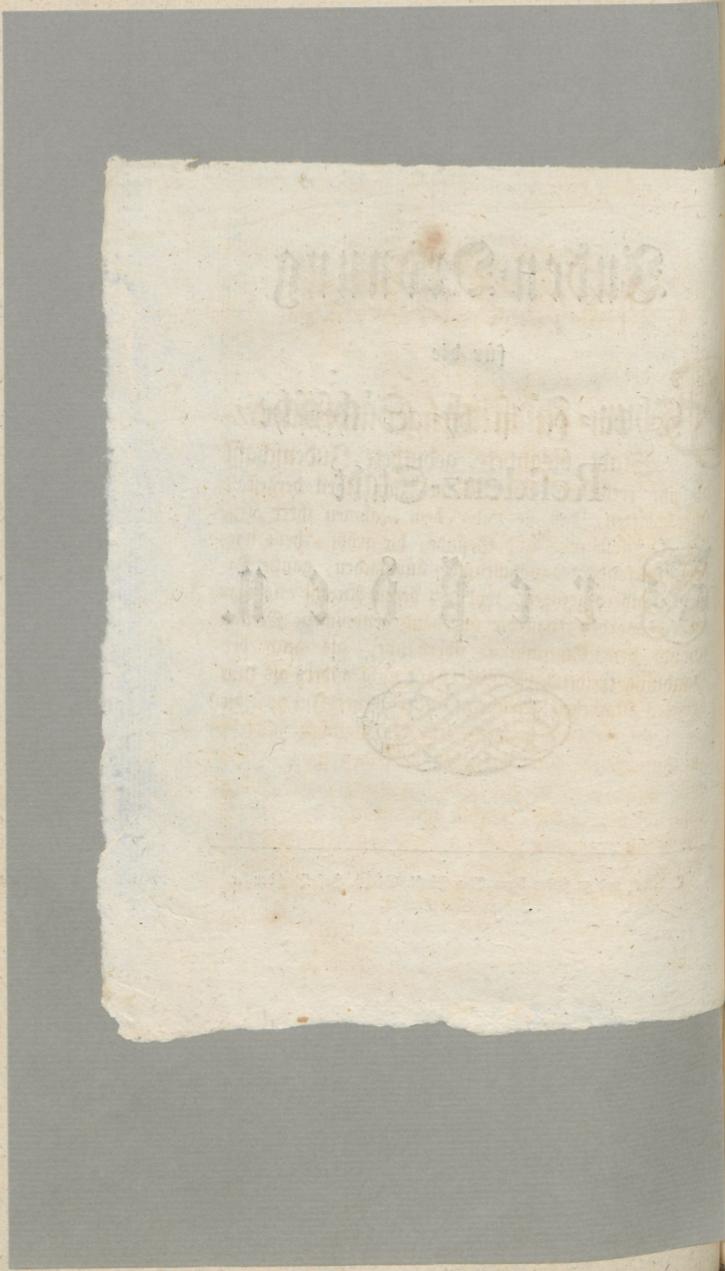
für die

Chur- Fürstlich- Sächsische
Residenz-Stadt

D r e ß d e n .



Gedruckt und zu finden bey dem Chur-Fürstl. Sächs. Hof-Buchdrucker
Johann Carl Krausen.





S hat die in hiesiger Residenz-
Stadt bisanhero geduldete Judenschafft
die ihr ertheilten Concessionen zum Theil dergestalt
überschritten, daß sie unter dem Nahmen ihrer Kin-
der, Domestiquen und Gesinde, die größtentheils wie-
derum besondere Haushaltungen ausmachen, ganze Fa-
milien anhero gezogen, wodurch deren Anzahl also ver-
mehret worden, daß die überhand genommene Menge
sowohl dem Commercio überhaupt, als auch der
Handlung treibenden Bürgerschaft nicht anders als zum
größten Nachtheil gereichen, und es denen Juden selbst
an einem ehrlichen Gewerbe und hinlänglichen Mitteln
zu Entrichtung ihrer Abgaben gebrechen muß. Ob
nun wohl das, wegen Einschränkung derer Juden
und ihres Handels, vorhin unterm 16. Aug. 1746.
ins Land ergangene Mandat, als bey welchem es in
Fällen, wo allhier etwas anders ausdrücklich nicht
disponiret wird, auch in Ansehung der Stadt Dres-
den



den, ohnoeränderlich bewendet, in denen mehresten Stücken klare Maaße giebet, und verschiedene heilsame Einrichtungen enthält; So erfordert dennoch die Nothwendigkeit, denen mancherley Ausflüchten und Mißbräuchen, wodurch selbige vereitelt worden, auf die Zukunft bestmöglichst vorzubeugen, und die eingeschlichenen Mißbräuche alles Ernstes abzustellen. Wannhero gegenwärtige Juden-Ordnung für hiesige Stadt, zu jedermanns genauer Nachachtung, bey Vermeidung derer darinnen angedroheten Strafen, hiermit eingeführet und bekannt gemacht wird.

§. 1.

Es sollen in hiesiger Residenz hinführo keine Juden anders, als auf ein von **Ihro Chur-Fürstl. Durchl.** eigenhändig unterschriebenes Decret, geduldet, alle andere Concessionen und Protectoria aber gänzlich abgeschaffet seyn. inmaassen denn **Chur-Fürstl. Durchl.** Dero Collegia mit der erforderlichen Verhaltungs-Maaße, auf die Fälle, da selbige die Duldung eines Juden für rathsam erachteten, besonders versehen.

§. 2.



§. 2.

Damit jedoch der Status derer Juden nicht allzu-
beschwerlich, und ihnen die ungewisse Dauer ihres Auf-
fenthalt's alhier, nicht eine Veranlassung zu allerhand
Bevortheilungen seyn möge; So sollen zwar die de-
nenselben zu ertheilende Concessionen, da solche einem
jeden, der sich deren unwürdig machet, ohnehin wieder
abgenommen werden können, nicht bloß auf Wiederruf
ausgestellt, jedoch die Weiber, Kinder und jüdische Be-
diente in denenselben ausdrücklich benennet werden.

§. 3.

Dahero hat derjenige Jude, der eine Verände-
rung mit seinen jüdischen Bedienten vornimmt, solche
nach Maasgabe des Mandats vom 16. Aug. 1746. bey
dem Gouvernement alhier, damit ihm auf diesen Fall
ein neuer Bedienter von eben dem Geschlechte, als die
abgegangene Person gewesen, passiren könne, ohnver-
züglich anzuzeigen, alda die neuanzunehmende, in de-
rer vorigen Stelle tretende Personen selbst vorzustellen,
und fernern Bescheids zu gewarten. In denen Fällen
aber, da ein unverheyratheter concessionirter Jude sich
nachher verheyliget, oder einer, dessen in der Concession
beniente

benimte Ehefrau verstorben, wieder heyrathet, oder ein Kind stirbt, oder geboren wird, ist es genug, daß die dergestaltige Veränderung in dem nach dem 19ten Spho einzureichenden monatlichen Verzeichniß, bey dem auf die Veränderung zunächstfolgenden Monat, genau ange-
mercket werde.

§. 4.

Als Kinder sind die Söhne der jüdischen Haus-Väter, sie seyn nun verehelichet oder unverehelichet, so lange, als sie keine besondere Familie ausmachen, sondern in ihrer Eltern Haus und Kost leben, die Töchter aber nur so lange sie unverehelichet sind, zu betrachten, mit hin die Söhne, so bald sie, es sey nun in verheyrathetem oder ledigem Stande sich aus ihres Vaters Haus und Kost absondern, die Töchter hergegen indistincte, so bald sie sich verehlichen, aus der väterlichen Concession, zum Aufenthalt hieselbst nicht mehr berechtiget, sondern dergleichen ferner, nach Maasgabe des 8ten Sphi zu suchen schuldig.

§. 5.

Keinem jüdischen Haus-Vater wird erlaubt, mehr denn zwey jüdische Bediente als Knechte oder Mägde zu

zu führen, also daß selbige unverehlicht seyn, und wirklich in des Haus-Vaters Lohn und Brod stehen müssen, widrigenfalls der oder diejenige, die in den Diensten des Haus-Vaters, der sie angiebt, nicht befündlich, wenn er auch außerdem zwey wirkliche Bediente nicht hätte, allhier nicht geduldet, sondern sofort ausgeschafft, und der Haus-Vater, welcher den Mißbrauch verhänget, um 50. Thlr. gestrafet werden soll.

§. 6.

Denen Kindern und Angehörigen, ingleichen denen Bedienten des privilegierten Haus-Vaters wird die fernere Unterhaltung von Bedienten, wie solches zelthero häufig geschehen, hiermit bey 50. Thlr. Strafe auf jeden Contraventions-Fall schlechterdings untersaget.

§. 7.

Alle übrige Anverwandte eines jüdischen Haus-Vaters sind anders nicht in dessen Concession begriffen, als daß, statt eines jeden, ein Bedienter, und wenn deren zwey sind, beyde Bediente wegfallen, nur den Fall ausgenommen, da ein jüdischer Haus-Vater seine Mutter, Schwieger-Mutter oder unverehlichte Schwester,

stern, allerseits ohne Kinder, oder ganz unvermögende Anverwandten, die ihrer Leibes-Umstände halber zu einigem Gewerbe nicht tüchtig, in seiner Kost hätte, welchenfalls er solche mit dem Bedienten-Quanto bey der Personen-Steuer verrecken mag, jedoch selbige speciatim auf der Concession, nach Vorschrift des 3ten Sphi bemercken zu lassen schuldig ist.

S. 8.

Wenn eines jüdischen Haus-Vaters Sohn, nach Inhalt des 4ten Sphi durch seine Darstellung einer separatae Oeconomiae, ingleichen eine Tochter durch ihre Verehelichung, das Recht, auf ihres Vaters Concession hieselbst zu bleiben, verlieret, und um eigene Concession ansuchen will, ist solches sofort respectue bey dem Amte oder Stadt-Magistrate allhier zu melden, und eine zuverlässige Specification des Vermögens allda einzureichen, sowohl die Art, auf welche die neue Familie sich zu nähren gedencket, anzuzeigen, worauf das Amt oder der Rath, nach Unterschied der Fälle genaue Erkundigung über das Angeben einzuziehen, und von den befundenen Umständen ein glaubwürdiges Attestat auszustellen hat, welches der Dittschrift, in welcher nach dem S. 1. höchstes



des Decret gesucht wird, bezulegen ist, ohne dessen Erlangung aber den aus des Vaters Haus und Kost getretenen, und resp. neuerheyraheten, der Aufenthalt allhier nicht länger, als 8. Tage nach erfolgter Verhehlung, zu gestatten ist.

S. 9.

Wenn ein privilegirter Jude entweder sein Domicilium verändert, und auch nur für seine Person, an einen andern Ort ziehet, oder gar stirbt; So verlösset dadurch die erhaltene Concession auch wegen dessen hinterbleibenden Familie und sämtlicher Domestiquen. Jedoch ist des verstorbenen hinterbliebenen Wittwe und Kindern samt Domestiquen sodann der Aufenthalt allhier noch 3. Monath lang zu gestatten, nach deren Ablauf aber sind dieselben sofort auszusuchen, es wäre denn, daß ein Sohn oder Schwieger-Sohn schon vor des Vaters Tode Concession zum hiesigen Aufenthalt erlanget hätte, oder dergleichen während gedachten 3. Monathe in der vorgeschriebenen Maaße noch erzielte, in welchem Fall er seine Mutter und diejenigen Verwandten, derenthalber solches nach dem 7ten *Sih* gestattet, zu sich in sein Haus nehmen mag.

Da auch bishero zu bemerken gewesen, daß verschiedene Juden sich zwar für ihre Personen allhier aufgehalten

B



gehalten, ihre Weiber und Familien aber anderwärts geleet, solchem jedoch ferner nicht nachzusehen ist; So ist fñhrohin ein Jude, dessen Frau und Familie anderwärts ihre beständige Wohnung haben, eine Concession zum Aufenthalt hieselbst zu erlangen nicht fähig, oder, wenn er solche schon erlanget, in sofern er die Seinigen nicht binnen 3. Monathen herbeyziehet, sothanner Concession eo ipso verlustig.

Ebenermaaßen cessiret auch das aus seiner Concession erlangte Recht, so bald er mit Abführung der jüdischen Personal-Abgaben, in specie auch der Personen-Steuer, nach den im Personen-Steuer-Ausschreiben de ao. 1767. geordneten vollen Ansätzen, für sich und die Seinigen zurück bleibet, und daran nur zwey Termine in der Bezahlung zusammen kommen läßt, als welchen Falls er mit den Seinigen sofort auszuschaßen, und der Rückstand durch Zurückhaltung seiner Effecten einzubringen ist.

§. 10.

Einem privilegirten Haus-Vater ist nur für sich und ganz allein zu handeln dergestalt erlaubet, daß, wenn



wenn dessen Kunder oder Bediente anders als zu Händen ihres Vaters und Dienstherrn sich in eine Handlung einmischen, selbigen alle Waaren confisciret, der Hauß Vater aber, wenn er hiervon Wißenschafft zu haben überführet würde, seiner Concession gänzlich verlustig, und überhaupt in solidum für die Facta seiner Angehörigen und Bedienten, in sofern er gefährlicher Weise, oder aus Fahrlässigkeit auf selbige nicht behörige Obacht geführet, und verdächtige oder liederliche Bediente angenommen und in Diensten behalten hat, zu haßten schuldig seyn soll.

§. II.

Ansonst hat er sich alles unerlaubten Handels mit Waaren, und des Hausirens mit selbigen, maassen denn auch denen Juden öffentliche Gewölber zu haben schlechterdings untersagt bleibt, bey Verlust seiner Concession, auch anderer willkührlichen Geld. Gefängniß. oder sonst, nach Beschaffenheit der Umstände, zu exequirenden Strafe, zu enthalten.

§. 12.

Wegen des Handels derer Juden mit Bruch. ausgebranntem oder andern rohen Silber, bleibt es lediglih bey demjenigen, was disfalls bereits vorhin in den Lan-



des. Geseßen, insonderheit aber §. 3. des ausführlichen
Münz. Edicts vom 14. Maji 1763. verordnet ist.

§. 13.

Hiernächst soll kein Jude, weder Sagen, welche ihm
bey dem Kauf verdächtig vorkommen, oder durch öffent-
liche Zeitungen, gemeinen Ruf oder Anzeige des Eigen-
thümers für gestohlen erklärt sind, erkauffen, noch,
wenn er nach der Zeit, daß etwas, so er bona fide er-
kauffet, gestohlen sey, erführe, solches verheimlichen,
sondern sogleich gehörigen Orts anzeigen, widrigenfalls
er sich selbst empfindliche Geld- oder Leibes- Strafe zu-
ziehen wird.

§. 14.

Es ist auch denen Juden nicht erlaubt, an Sonn-
und Feyertagen währenden Gottesdiensts zu handeln,
und eben so wenig sollen sie diejenigen Christlichen Per-
sonen, die sich etwa in ihrem Dienst befinden, von dem
Sonn- und Feyertags-Dienst abhalten.

§. 15.

In Absicht auf die Gerichtsbarkeit, welcher die Ju-
den unterworfen sind, verbleibet es bey der zeitherigen
Ob-


 Observanz. Auch ist der bey dem Gouvernement verpflichtete jüdische Dolmetscher bey den Gouvernements-Gerichten Recht zu leiden schuldig. Dahergegen ist den Juden in bürgerlichen Rechts-Sachen, wenn auch selbige lediglich unter Juden versiren, an ihre hiesigen oder andere, absonderlich auswärtige Rabbiner zu recurriren, und von solchen einen Ausspruch zu erhalten, schlechterdings und bey einer Geld-Strafe von 10. bis 50. Thlr. nach Befinden der Umstände, auch, wenn sie sich an auswärtige Rabbiner gehalten, bey Verlust der Concession für die Haus-Väter, oder der Ausschaffung für Bediente, untersaget.

§. 16.

Denen Juden wird weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besondern Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien zu haben verstattet, sondern es muß solche jeder jüdische Haus-Vater mit den Seinigen in möglichster Stille verrichten.

§. 17.

Die denen Juden zu Ausübung ihres in vorsehender Raasse zu exercirenden Ritus nöthige Personen werden



den mit besondern Concessionen versehen, ein gleiches auch wegen der Informatorum, in sofern dergleichen nicht dem oder jenem jüdischen Haus Vater über die eigentliche 2. Bediente amnoch besonders zu halten, durch den ausdrücklichen Inhalt seiner Concession gestattet wird, beobachtet, allen diesen Personen aber nur nach Maaße des jedesmal zu bescheinigenden Erfordernißes Bediente gestattet, und ob ihnen dergleichen zwey, einer, oder ganz keiner erlaubt, in der Concession ausgedrückt.

S. 18.

Damit auch eine gewisse Einigkeit und Ordnung unter der Judenschaft selbst hergestellt werde; So sind hierzu von ihr, wie schon ehedem geschehen, 3. Aelteste oder Deputirte zu erwählen, welche richtige Berechnung über Einnahme und Ausgabe ihrer Armen Gelder zu führen, nicht minder vor dasjenige, was bey der Judenschaft in gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorfällt, Sorge zu tragen, endlich auch diejenigen Juden, so sich ohne Concession etwa allhier niederlassen möchten, oder sonst über die Gebühr aufhalten, bey dem Gouvernement und Math's. Logis-Expedition sofort durch den Judenbesteller, worzu allezeit ein unbescholtener, gestitte-

ter und uneigenmüssiger Jude auszufuchen, und ihm vor seine Bemühung überhaupt eine gewisse Vergeltung zu Verhütung allen Betrugs und Eigenmüsses auszusetzen ist, anzuzeigen haben, wobey jedoch den Ältesten irgend eine richterliche oder andere Gewalt unter den Juden nicht beygelegt wird, sondern selbige nach Maassgabe des 15^{ten} Sphi lediglich dem ordentlichen Richter verbleibet.

§. 19.

Ein jeder jüdischer Haus-Vater ist schuldig, alle Monatsweil bey schon gedachtem Gouvernement, der General-Accis-Einnahme und des Stadt-Raths Logis-Expedition, eine Specification seiner ganzen Familie, worinnen sein Weib, die Kinder beyderley Geschlechts, mit Anzeige des Alters, dann die in seinem Dienst stehende Leute, mit Anmerkung des Abgangs und dabey vorgefallenen Veränderung begriffen seyn sollen, wie zum Theil schon §. 3. vorgeschrieben, zu überreichen, nicht weniger das Haus, darinne er mit den Seinigen wohnet, zu benennen, im übrigen aber der Ausstellung einiger Attestate und Pasfir-Bedul an andere Juden, bey Verlust der ihm ertheilten Concession, sich gänzlich zu enthalten.

§. 20.



§. 20.

Alle und jede Juden beyderley Geschlechts, welche sich mit einer Concession behörig nicht legitimiren können, wie auch alle jüdische Bediente, welche in besagten Concessionen nicht begriffen sind, werden nach Maasgebung des Mandats vom 16. Aug. 1746. §. 1. süßrohin nicht geduldet. Es ist ihnen auch einiger Handel nicht erlaubt. Vielmehr soll wider sie sowohl, als die dieser Anordnung contravenirende Unter-Obrigkeiten, Inhabersnurangezogenen Sp^{hi} berührten Mandats, ohnseßbar verfahren werden.

§. 21.

Diejenigen auswärtigen Juden, welche wegen ihres künftigen Aufenthalts alhier, Concessionen suchen wollen, sollen bey dem disfalls einzureichenden Supplicare zugleich ihre Vermögens-Umstände, sowohl an baarem Gelde, als auch an annehmliehen Documentis anzeigen, und sodann fernern Bescheids gewärtig seyn, übrigenß aber demjenigen, was in vorerwähntem Mandate Sp^{ho} IV. sub Num. 1. 2. 3. 4. enthalten, sich gemäß bezeigen.

§. 22.

§. 22.

Wegen derer, so wie durch die Chur-Fürstliche gesammte Lande, also auch durch hiesige Residenz, auf die Messen zu Leipzig und zu Raumburg reisenden fremden Juden, ist jüngsthin besondere ausführliche Vorschrift ertheilet worden, bey welcher es sein Bewenden hat. Dahergegen verbleibet es wegen derer sonst durch hiesige Residenz und gesammte Chur-Fürstliche Lande reisenden, auch die Jahr-Märkte besuchenden fremden Juden, und deren zu entrichtenden Abgaben, nicht weniger in Ansehung dererjenigen hiesigen Untertanen, welche dieselben, außer denen nachgelassenen Fristen, aufnehmen oder sonst mit ihnen ungebührlicher Weise Verkehr treiben, bey demjenigen, was diefalls in berührtem Mandat § §. 2. 3. 5. 6. 8. 9. und 10. bereits verordnet worden.

§. 23.

Damit auch in Ansehung derer reisenden fremden Juden, deren Aufenthalt in hiesiger Residenz nur einige Zeit dauret, allen sonst unvermeidlichen Unterschleifen und Nachtheil für das Steuer-Aerarium, wegen der von selbigen zu entrichtenden Personen-Steuer, vorgebeuget werden möge; Als ist denen sämtlichen hiesigen Thor-schrei-

E



schreibern anbefohlen worden, auf denen, nurgedachten Juden auszufellenden Zedduln, der wegen der Personen-Steuer nicht zu unterlassenden Anmeldung zugleich Erwennung zu thun, und dergleiche Juden nicht eher, bis sie die Bezahlung der Personen-Steuer behörig dargethan, aus der Stadt hinweg wiederum passiren zu lassen.

S. 24.

Ein reisender Jude bleibet auf die Tage, wenn er wegen einfallenden Sabbats oder anderer jüdischen Feiertage seinen Weg fortzusetzen und den Handel zu treiben nicht vermag, von Abgabe der täglichen Personen-Steuer befreyet, jedoch, daß diese Exemption auf andere Fälle nicht zu erstrecken, und ist übrigens wegen derer Befreyungen für die Meß-Juden, wie obgedacht, besondere Anordnung getroffen.

S. 25.

Würde jemand dieser, zum Besten des Publici und hiesiger Chur-Sächsischen Unterthanen, abgefaßten Verordnung zuwider zu leben sich unterstehen, derselbe soll, er sey ein Christ oder Jude, Obrigkeit oder Unterthaner, Einheimischer oder Fremder, Hauswirth oder Hausge-



Hausgenosse, nach Befinden, und wo nicht bereits in obigem eine Strafe determiniret worden, von 10. bis 50. Thlr. auch mit höherer Geld- und anderer Strafe, nicht weniger respective mit Confiscation derer Waaren, oder auf andere empfindliche Art, ganz ohnfehlbar angesehen werden. Dresden, den 15^{ten} Septbr. 1772.

Chur- Fürstl. Sächß. Policcy-
Commission.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ein- und Zwei-Blätter
Communion



AB: 180043

Vd 18



SA. 11. f. 100 T. 17-20L





Juden-Ordnung

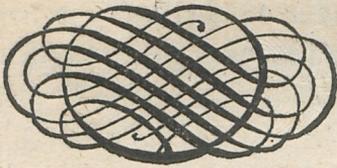
für die

Chur = Fürstlich = Sächsisch

Residenz-Stadt



reside



Bedruckt und zu finden beyrn Chur-Fürstl. Sächsl. Hof-Buchdr.
Johann Carl Krausen.

